



Gewerkschaft der Polizei

Rheinland-Pfalz

Gewerkschaft der Polizei Nikolaus-Kopernikus-Str.15 · 55129 Mainz

Herrn
Staatsminister
Roger Lewentz
Ministerium des Inneren und für Sport
Schillerplatz 3-5
55116 Mainz

Landesvorstand

Nikolaus-Kopernikus-Str. 15
55129 Mainz

Tel.: 0 61 31/9 60 09-0

Fax: 0 6131/9 60 09-99

gdp-rheinland-pfalz@gdp.de
www.gdp-rp.de

16.07.2020

Unser Zeichen: vh / mo

Auswirkungen von Corona auf arbeitsschutzrechtliche Vorsorgemaßnahmen

Sehr geehrter Herr Minister Lewentz,

die erste Hochphase der Corona-Pandemie haben wir als Polizei Rheinland-Pfalz erfolgreich gemeistert. Die von Ihnen und weiteren Beteiligten getroffenen Maßnahmen konnten dazu beitragen, dass sich die Infizierten-Zahlen innerhalb der Polizeibesetzten auf einem verhältnismäßig moderaten Wert befanden.

Die Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten, war ein bedeutendes Ziel, das erreicht werden konnte. Dies hing nach unserer Wahrnehmung zum einen mit den sehr zeitnah angepassten Rahmenbedingungen zusammen. Zum anderen haben wir jedoch auch festgestellt, dass unseren Kolleg*innen die besondere Bedeutung des handlungsfähigen Rechtsstaats in einer solchen Krise sehr bewusst war. Trotz großer Verunsicherung und Bedenken hinsichtlich der Gefahren für die eigene Gesundheit haben sich insbesondere die operativen Kräfte intensiv und kommunikativ mit den Bürger*innen auseinandergesetzt.

Diese erste Phase des Lockdowns, der gewonnenen Erfahrungen mit Polizei eigenen Fieberambulanzen und den damit verbundenen Ängsten der Beschäftigten um die eigene Gesundheit hatten wir zum Anlass genommen, Ihnen zum 03. Mai 2020 einen Brief u.a. in Bezug auf die Durchführung von Testverfahren innerhalb der Polizei zukommen zu lassen.

Nach wie vor sind die dort geschilderten Ausführungen aktuell.

Vier Monate später waren der Lockdown und auch die Kohorten-Regelung beendet, Risikopersonen wurden größtenteils re-integriert. Wir freuen uns über vergleichsweise niedrige Infektionszahlen in Rheinland-Pfalz. Schauen wir über die Landes- sowie Bundesgrenzen hinaus, zeigt sich ein teils vollkommen anderes Bild.

SARS-CoV-2 gehört zu unserem Alltag, weshalb wir erneut auf das Thema Testverfahren innerhalb der Polizei Rheinland-Pfalz eingehen möchten.

Gemäß den Hinweisen **des § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)** hat der Arbeitgeber bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst geringgehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen; (...)

Die arbeitsmedizinische Vorsorge (§ 11 ArbSchG) hat zur Folge, den Beschäftigten zu ermöglichen, sich je nach Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit regelmäßig arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen.

Dieser Grundsatz hat im Rahmen der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) als individuelle Arbeitsschutzmaßnahme zum Ziel, arbeitsbedingte Erkrankungen frühzeitig zu erkennen und im besten Fall zu verhüten, um so u.a. einen Beitrag zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit zu leisten. Körperliche und klinische Untersuchungen dürfen hierbei nicht gegen den Willen der Beschäftigten durchgeführt werden.

Im Rahmen der Rückführung der Kohorten-Regelungen mit Schreiben vom 15.5.2020 wurde darauf hingewiesen, dass grundsätzlich auch weiterhin auf die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln zu achten ist sowie die dringende Empfehlung gilt, Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn der gebotene Abstand nicht eingehalten werden kann. Der persönliche Kontakt ist so gering wie möglich zu halten.

Diese Vorgaben erfahren unsere volle Unterstützung.

Leider ist uns bislang keine **Gefährdungsbeurteilung Corona** bekannt, auf die wir weitere Hinweisungen stützen könnten.

Die Erfahrungen und Berichte der Beschäftigten zeigen jedoch, dass aufgrund der sehr dynamischen, stets anders gearteten und unvorhersehbaren Einsatzlagen weitere Maßnahmen im Rahmen der Angebots- und Wunschvorsorge zum Tragen kommen müssen, um die Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu schützen. Denn der Polizeiberuf hat insbesondere im operativen Bereich eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung zur Folge, da ein enger Kontakt mit Menschen zum Alltag gehört und somit jederzeit Ansteckungsgefahr für die Beschäftigten besteht.

Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Polizei lassen sich vor allem im operativen, aber z.T. auch im handwerklichen Bereich, Durchmischungen und ein auch körperlich sehr enges Zusammenarbeiten unterhalb der Abstandsgrenze nicht verhindern. Zudem führt nicht nur die Einteilung in feste Dienstgruppen auf den Flex-Dienststellen zu personellen Problemstellungen, die durch Ersatz aus anderen Dienstgruppen gedeckt werden müssen, zu einem Durchmischen des Personals. Die operativen Bereiche des PP ELT beispielsweise agieren lageabhängig in teils sehr großen Stärken standortübergreifend. Zudem gibt es innerhalb des Internets teils Aufrufe unsere Kolleg*innen bei Demonstrationsveranstaltungen gezielt anzuspucken.

Daher sehen wir hier weiterhin Handlungsbedarf, um den spezifischen Gesundheitsgefahren größere Abhilfe leisten zu können und möchten unseren Blick auf die **G 42-Untersuchung (Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung)** richten.

Die G42- Vorsorgeuntersuchungen (BioStoffVO) im Rahmen der Betriebsmedizin dienen dem Schutz der Beschäftigten vor schwerwiegenden Infektionskrankheiten. Im medizinischen

Bereich handelt es sich vor allem um den Schutz vor sowie einer Früherkennung von allen impfbaren und nicht impfbaren Infektionskrankheiten.

Innerhalb der allgemeinen sowie arbeitsplatzspezifischen Anamnese sollte zur Ermittlung der in der Vergangenheit durchgemachten sowie immer noch aktuellen (unentdeckten) Infektionen und Infektionskrankheiten ein **Antikörper-Test** erfolgen. Im Rahmen der Nachuntersuchung wiederholt sich das Untersuchungsprogramm.

Noch größere Bedeutung hat aus unserer Sicht die **Durchführung der sog. präventiven PCR-Testverfahren** zur Ermittlung von aktuellen Infektionen und Infektionskrankheiten. Diese würden frühzeitig auch asymptomatisch verlaufende Erkrankungen von Patient*innen aufdecken und ein weiteres Ansteckungsrisiko verkleinern. **Somit wäre der Zielsetzung des ArbSchG zur Beseitigung der Gefahr bereits an der Quelle und verbleibende Gefährdungen möglichst gering zu halten Rechnung getragen.**

Ebenfalls Bestandteil der G 42-Untersuchung ist die Ermittlung des Impfstatus. Zwar sind klinische Tests diesbezüglich noch nicht abgeschlossen und eine tatsächliche positive Ergebnisfindung nicht abschließend bestätigt, **trotzdem möchten wir an dieser Stelle bereits darauf hinweisen, dass auch eine mögliche Impfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 mit in die Wunschvorsorge aufgenommen werden sollte**, da das Infektionsrisiko der Beschäftigten tätigkeitsbedingt und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöht ist.

Die Kosten für Maßnahmen nach dem Arbeitsschutzgesetz trägt der Arbeitgeber. Daher sind uns die besondere Tragweite und die Tatsache von bereits ausgeschöpften Titeln durchaus bewusst. Wir sehen hier jedoch dringenden Handlungsbedarf, nicht nur im Hinblick auf eine mögliche zweite Welle. Laut Aussagen von Wissenschaftlern mutiert das Virus und man geht von einer erhöhten Ansteckung als im Zusammenhang mit der ursprünglichen Version aus. Durch die beschriebenen Maßnahmen würde zudem ein noch besserer Schutz unserer Risikopersonen gelingen.

Wir sind uns der finanziellen Auswirkungen unserer Forderungen bewusst. Die vergangenen Monate haben jedoch auch gezeigt, wie elementar eine gut funktionierende und funktionsfähige Polizei in einer solchen Krise ist.

Das Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz steht für uns daher weit oben auf der Prioritätenliste. Eine Ausweitung der Schutzmaßnahmen an die jeweiligen wissenschaftlichen und medizinischen Fortschritte sehen wir daher als dringend geboten an.

Wir würden uns sehr darüber freuen, wenn wir in dieser Sache ins Gespräch kommen und gemeinsame Lösungsmöglichkeiten erarbeiten könnten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sabrina Kunz
Landesvorsitzende



Verena Horn
Stellvertretende Landesvorsitzende